

**Umwelt und Energie (uwe)**

**Energie & Immissionen**

Libellenrain 15  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 60  
Telefax 041 228 64 22  
uwe@lu.ch  
uwe.lu.ch

**Förderprogramm Energie des Kantons Luzern  
Spezifische Förderbedingungen für die Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich**

Gültig ab 1.1.2021

1. Pro EGID-Nummer muss ein Gesuch eingereicht werden (EGID = Eidgenössischer Gebäude-Identifikator).
2. Das Beitragsgesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden.
3. Mit den Dämm-Massnahmen wurde noch nicht begonnen (wenn Sie das Gesuch eingereicht haben, können Sie anschliessend schon vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit den Bauarbeiten beginnen).
4. Die Baubewilligung für das Gebäude wurde vor dem Jahr 2000 erteilt (Datum der rechtskräftigen Baubewilligung).
5. Wurde für ein Gebäude bereits ein Gesuch für diesen Fördergegenstand eingereicht, kann erst nach Abschluss des bestehenden Gesuchs ein neues Gesuch gestellt werden.
6. Förderberechtigt ist die Wärmedämmung von Bauteilen, die an Gebäudeteile grenzen, welche im Ausgangszustand beheizt sind. Im Falle von Estrich- und Kellerräumen ist die Wärmedämmung gegen aussen (z.B. die Dämmung von Dach, Giebel oder Kniestock) auch dann förderberechtigt, wenn die Räume unbeheizt sind. Das an den unbeheizten Raum angrenzende Geschoss muss jedoch beheizt sein. Nicht förderberechtigte Bauteile siehe Punkt 17.
7. Es handelt sich nicht um neue Anbauten oder Aufstockungen.
8. Die U-Wert-Bedingungen sind:  
≤ 0.20 W/m<sup>2</sup>K für Bauteile gegen Aussenklima oder bis 2 m im Erdreich.  
≤ 0.25 W/m<sup>2</sup>K für Bauteile mehr als 2 m im Erdreich.
9. Bei geschützten Bauten oder Bauteilen gilt gegen Nachweis, dass ein U-Wert von 0.20 W/m<sup>2</sup>K nicht realisierbar ist, ein erhöhter U-Wert von ≤ 0.30 W/m<sup>2</sup>K.
10. Die beantragten Bauteile erreichen den geforderten U-Wert nicht bereits schon vor der Erneuerung.
11. Die Verbesserung des U-Wertes beträgt mindestens 0.07 W/m<sup>2</sup>K.
12. Ab einem Förderbeitrag von 10'000 Franken pro Gesuch liegt für das Gebäude ein GEAK Plus vor (siehe [www.geak.ch](http://www.geak.ch)). Wenn für den Gebäudetyp kein GEAK Plus erstellt werden kann, liegt eine Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft des Bundesamts für Energie vor.
13. Die minimale Fördersumme pro Gesuch beträgt 3'000 Franken.
14. Gefördert werden die Flächen, welche gemäss den Bedingungen des Gebäudeprogramms saniert wurden.
15. Der in die Zusage aufgenommene Förderbeitrag ist die max. Fördersumme und kann nicht mehr erhöht werden.
16. Bestehende Dämmungen müssen nachgewiesen werden.

17. Folgende Bauteile sind nicht förderberechtigt: Fenster, Bauteile gegen unbeheizte Räume (z.B. Kellerdecke, Estrichboden oder Wände gegen ungeheizt), Balkonüberdeckungen, Vordächer, Mauerscheiben zwischen Balkonen, Mauervorsprünge, Schottenwände. Die Dämmung von Anlagen und Räumen zur Einsparung von Prozessenergie wird nicht gefördert (z.B. Faulturm, Silo, Geflügelstall, Gewächshäuser, Kühlräume, Lagerung von Lebensmitteln, etc.).
18. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Jahre nach Erhalt einer Förderzusage bei der Bearbeitungsstelle Luzern (Effienergie) eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
19. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die [allgemeinen Förderbedingungen](#).

**Hinweis**

Ein Fördergesuch bzw. eine Förderzusage ersetzt die notwendige Baubewilligung nicht.